



Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei privaten Gestaltungsmaßnahmen

**(in der Fassung der Euroeinführungssatzung vom
31.10.2001)**

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei privaten Gestaltungsmaßnahmen

I. Präambel

Die Stadt Flörsheim am Main hat im Main-Taunus-Kreis die flächengrößte Altstadt. Trotz dieser Tatsache ist die Aufnahme in die Programme des Städtebauförderungsgesetzes bisher nicht möglich gewesen.

Die Körperschaften der Stadt Flörsheim versuchen bereits seit Ende der 60er Jahre, Lösungen zur Sanierung der Altstadt bei weitestgehender Erhaltung der alten Bausubstanz aufzuzeigen. Bereits seit mehreren Jahren werden auch an private Sanierungswillige Zuschüsse zur Erhaltung und Freilegung von Fachwerk bezahlt.

Eine Anpassung der gezahlten Zuschußbeträge aufgrund der heutigen gestiegenen Preise wurde unbedingt notwendig. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Erweiterung der zuschufähigen Arbeiten vorgenommen, um nicht den Blickpunkt allein auf die Freilegung von Fachwerk zu legen, sondern auch auf andere Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten.

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuwendung wird auf einen Antrag des Eigentümers gewährt, der eine eingehende Darstellung von Art und Umfang der Sanierungs- bzw. Restaurierungsarbeiten sowie eine kostenmäßige Gegenüberstellung der konventionellen Instandsetzung zur denkmalpflegerischen Restaurierung beinhalten muß.
2. der Antrag ist durch die Sanierungsberatungsstelle zu prüfen und mit einer Stellungnahme dem Magistrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Antragsunterlagen und die Kostengegenüberstellung können in Zusammenarbeit zwischen der Sanierungsberatungsstelle und dem Antragsteller erstellt werden.

3. Die Gesamtfinanzierung für die Restaurierung muß unter Einbeziehung der gewährten Zuwendungen sichergestellt sein.
4. Die Restaurierungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Magistrat - vertreten durch die Sanierungsberatungsstelle - durchzuführen.
5. Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden durch den Magistrat gewährt.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
7. Bei unsachgemäßer Ausführung bzw. nicht Fertigstellung der Restaurierung bleibt eine Rücknahme bzw. Kürzung der bewilligten Zuwendungen vorbehalten.

III. Höhe der Zuwendungen

Für die nachstehend aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen ist die Gewährung von Zuschüssen möglich. Die festgelegten Sätze können im Einzelfall auf Beschluß des Magistrates sowohl unter- als auch überschritten werden:

1. Fachwerkreilegung 23,00 EURO
Berechnungsgrundlage für die Gewährung eines Zuschusses bei Fachwerkreilegung kann bei besonders bedeutsamen Häusern die gesamte Fassade sein.
2. Dacheindeckung
Bei der Verwendung von gestalterisch geeignetem Deckungsmaterial (z.B. Biberschwanz-Ziegel) können bis zu 1/3 der entstandenen Mehrkosten als Zuschuß gewährt werden.
3. Fenster
Bei der Verwendung von Sprossenfenstern können bis zu 1/3 der Mehrkosten als Zuschuß gewährt werden.
4. Sandsteinbauteile und Bruchsteinmauerwerk
Es kann ein Zuschuß bis zu 1/3 an den Instandsetzungskosten dieser Bauteile gewährt werden.

IV Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Restaurierungsarbeiten. Die Sanierungsberatungsstelle hat die Arbeiten abzunehmen und deren Abschluß festzustellen.
2. Während der Restaurierungsarbeiten kann ein Abschlag auf den Zuschuß in Höhe von 50% des Zuschußbetrages ausgezahlt werden. Die Freigabe der Abschlagszahlung erfolgt durch die Sanierungsberatungsstelle.

Flörsheim am Main, den 04.01.1982

gez.
Wolf
Bürgermeister